Kaiserlich Deutsches
Generalgouvernement Warschau.
IVa Nr. 14971.

Warschau, den 16. Dezember 1916.

Ueber die Gebührnisse der bisherigen polnischen Legion wird bestimmt:

1. Polnische Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften erhalten ab 1. Januar 1917 deutsche Gehälter und Löhnung, wie sie sich laut Anlage für den entsprechenden Dienstgrad ergeben.

Soweit Offiziere und Fähnriche bisher einen höheren Gehalt bezogen haben, beziehen sie von Deutschland das Mehr insolange weiter, bis sie durch Einweisung in mobiles Gehalt oder Aufrücken im Dienstgrad im Gehalt vorrücken. Diese Mehrgewährungen werden als nicht pensionsberechtigte Zuschüsse gezahlt. Weitere Ernennungen zu Fähnrichen sind ausgeschlossen.

Bei Kürzung der Feldzulage für die österreichische Wehrmacht ermäßigt sich der nicht pensionsfähige Zuschuß (Spalte 7 der Anlage) und das Gehalt der Fähnriche (Spalte 5 und 6) um den gekürzten Betrag.

2. In Obigem sind für die verheirateten Offiziere und Fähnriche Familienbeihilfen einbegriffen; die Offiziere haben deshalb zu bestimmen, was ihren Familien an Zahlungen durch die betreffenden österreichischen Kassen ausgezahlt werden soll. Bis dies geschehen ist, zahlen die österreichischen Kassen die bisherigen Beträge weiter, die deshalb am 1. Januar am Gehalt einzubehalten und den erwähnten Kassen zu erstatten sind.

3. Die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften erhalten Familienunterstützung nach deutschen Bestimmungen und zwar 15 Mk. monatlich für die Frau und 7,50 Mk. monatlich für ein Kind. Soweit bisher im österreichischen Verwaltungsgebiet höhere Sätze gezahlt wurden oder noch weiter gezahlt werden, werden der österreichischen Regierung nur die entsprechenden deutschen Sätze ersetzt.

4. Als Zeitpunkt des Uebertritts der polnischen Legion in die deutsche Verwaltung soll der 1. Januar 1917 gelten.

5. Vom 1. Dezember 1916 ab erhalten Offiziere als Selbstbeköstiger Verpflegungszulagen, die Truppenteile für die Unteroffiziere und Mannschaften Pauschbeträge zur Verbesserung der Mannschaftskost wie die deutschen Truppen, solange sie im Generalgouvernement Warschau sind.

Vorstehendes gilt vom 1. Januar 1917 ab auch für die im Generalgouvernement Lublin befindlichen Truppen.

6. Der Erlaß vom 24. 11. 1916 IVa Nr. 14270 tritt bezügl. des Absatzes 1 außer Kraft, desgl. die mit Erlaß vom 22. 11. 1916 IVa Nr. 14172 übersandte Anweisung für die Gebührniszahlung an die Angehörigen der mit dem 1. 12. 1916 unter deutschen Oberbefehl tretenden polnischen Legion.

Die Bestimmungen über die Geldversorgung der polnischen Wehrmacht sind mit Verfüg. vom 22. 11. 1916 IVa Nr. 14172 überwiesen. Diejenigen Stellen, welche noch nicht in den Besitz der Bestimmungen gelangt sind, haben dies der Armeeintendantur anzuzeigen.

7. Für die Werbekommandos verbleibt es beim Erlaß vom 22. 11. 1916 IVa Nr. 14172. An Stelle der unter 6 außer Kraft gesetzten Anweisung tritt ab 1. 12. 1916 die Anlage.

Der Generalgouverneur.
v. Beseler.

Verteilungsplan:

Sämtliche Truppen	343
Kommando der poln. Legion	30
Ausbildungskommandos	30
Abt. des Gen. Gouv. u. Armeeintendantur	50
Reserve	147
Zus.	600